

# DVG - Prüfungsordnung Mantrailing



**Deutscher Verband  
der  
Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Gültig ab März 2016



# Mantrailing im DVG

**Sport-Prüfungsordnung für den Geltungsbereich des  
Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Diese Mantrailingprüfung ist eine reine Sporthundprüfung, eine Einsatzfähigkeit wird **nicht** festgestellt und ist auch nicht gewollt. Zur Ablegung dieser Prüfung ist eine bestandene BH-Prüfung Voraussetzung.

Es wird kein Ergebnis nach Punkten bekannt gegeben, sondern nur ein Werturteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Zur Sicherheit im Straßenverkehr hat der Hundeführer/in eine Sicherheitsweste zu tragen. Der Hund muss zusätzlich gut erkennbar gekennzeichnet sein. Bei Dunkelheit müssen die Hunde optisch gut sichtbar sein. Bei der Suche im Straßenverkehr ist eine Verkehrsabsicherung erforderlich, die Prüfungsleitung hat für dementsprechende Hilfspersonen zu sorgen.

Die DVG Prüfungsordnung versteht sich als Ergänzung zu einer möglichen FCI / IRO Prüfungsordnung und soll den Einstieg in diesen Ausbildungsbereich den DVG Mitgliedsvereinen ermöglichen.

Zuständiger Ansprechpartner im DVG Präsidium für das Projekt Mantrailing ist:

Volker Sulimma, DVG OfG (Mail: [ofs@divg-hundesport.de](mailto:ofs@divg-hundesport.de))

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- 1. Anmeldungen**
- 2. Zulassung**
- 3. Weitere Regelungen**
- 4. Leistungsrichter**

### **B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung**

- 1. Prüfungsstufen**
- 2. Ausführungen**
- 3. Bewertungen**
- 4. Ausbildungskennzeichen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Anmeldungen**

Die Mantrailingprüfung wird vom Mitgliedsverein veranstaltet, sie unterliegt wie jede andere Veranstaltung dem Termenschutz, der bei der DVG-Hauptgeschäftsstelle zu beantragen ist.

Falls im Verlaufe der Prüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der veranstaltende Verein noch der Verband haftbar gemacht werden.

### **2. Zulassung**

Das Mindestzulassungsalter für diese Prüfung beträgt 15 Monate.

Zur Zulassung ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen VDH BH-VT zu erbringen.

Ein Team dieser PO entspricht 3 Abteilungen.

An einem Prüfungstag können 36 Abteilungen mit einem Leistungsrichter zugelassen werden.

Werden mehr als 36 Abteilungen vorgeführt, so ist die Prüfung um einen halben oder ganzen Tag zu verlängern, oder es sind weitere Leistungsrichter zu verpflichten.

Kranke, verletzte Hunde, trächtige oder säugende Hündinnen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Über Sperrfristen bei trächtigen oder säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung des VDH.

Hitzige Hunde starten immer am Schluss.

Für den Hund muss ein gültiger Leistungsnachweis vorgelegt werden. Vor Beginn der Prüfung wird die Unbefangenheitsprüfung und Identifikationskontrolle (Chip/Tätowier Kontrolle) vom Leistungsrichter durchgeführt.

Der Hundeführer hat sich während der gesamten Veranstaltung sportlich zu verhalten. Unsportliches Verhalten oder böswillige Verstöße führen zum Ausschluss der Prüfung.

Die Entscheidung des Leistungsrichters ist nicht anfechtbar.

### **3. weitere Regelungen**

Die DVG-Mantrailing-Prüfungsordnung ist als DVG interne Ergänzung zur jeweils gültigen FCI/VDH/IPO angelegt. Die hier niedergelegten Rahmenbestimmungen wie z.B.:

- Zulassung von Hunden und Hundeführern
  - Terminschutz
  - Leistungsnachweise
  - Leistungsrichter
  - Prüfungsleiter
  - Prüfungstage
  - Diziplinar- und Ordnungsrecht
- sind analog auszulegen und anzuwenden.

### **4. Leistungsrichter**

Zur Abnahme von Mantrailingprüfungen sind nur die DVG-LR aus dem Bereich Rettungshundesport oder bei speziell geschulten DVG-LR aus dem Gebrauchshundbereich berechtigt.

## **B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung**

### **1. Prüfungsstufen**

#### **Prüfungsstufe I (MT-I)**

Länge der

Suchstrecke: 150 – 300 m

Alter des Trails: mindestens 4 Stunden

Gelände: ruhiges Wohngebiet, Wald, Wiese, drei Richtungswechsel.

Suchzeit: 25 Minuten

Beginn des Trails: bei richtiger Aufnahme des Trails ist die Zustimmung des Leistungsrichter erlaubt.

#### **Prüfungsstufe II (MT-II)**

Länge der

Suchstrecke: 400 – 600 m

Alter des Trails: mindestens 6 Stunden

Gelände: belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, vier Richtungswechsel.

Suchzeit: 30 Minuten

Beginn des Trails: bei richtiger Aufnahme des Trails ist die Zustimmung des Leistungsrichters erlaubt.

#### **Prüfungsstufe III (MT III)**

Länge der

Suchstrecke: 800 – 1000 m

Alter des Trails: mindestens 18 Stunden,

Gelände: belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, befahrener Straßenbereich,

Suchzeit: 45 Minuten

Beginn des Trails: keine Zustimmung bei Trailaufnahme vom Leistungsrichter.

## 2. Ausführungen:

Die Versteckperson geht den Trail im normalen Schritt. Er/Sie hat dem Leistungsrichter einen genauen Verlaufsplan mit allen notwendigen Informationen wie Richtungswechsel, Kreuzungen, Besonderheiten zu übergeben.

Aufzeichnungen mit GPS sind zulässig.

Die Versteckperson begibt sich zum Anfangspunkt und geht nach kurzem Verweilen auf den Trail. Das Ende des Trails muss so liegen, dass die Versteckperson mit dem Fahrzeug aufgenommen werden kann, dabei sind die Lüftungsöffnungen und Fenster geschlossen zu halten. Nach Ablauf der jeweiligen Liegezeit des Trails ist die Versteckperson 20 Minuten vor Suchbeginn wieder mit dem Fahrzeug zum Endpunkt zu bringen.

Vor dem Legen des Trails verpackt die Versteckperson die Geruchsartikel, die sie in der Hand oder am Körper hatte in Plastiktüten und übergibt sie an die Prüfungsleitung. Diese übergeben die Geruchsartikel unmittelbar vor Suchbeginn an den Prüfling.

Der Prüfungsteilnehmer hat sich mit seinem suchbereiten Hund beim Leistungsrichter anzumelden. Der Hund wird bis zu einer 10 m langen Suchleine an einem Geschirr geführt. Beim Trailen muss der Abstand zwischen Hund und Hundeführer mindestens 3 Meter betragen. Der Hund muss zusätzlich ein handelsübliches Halsband tragen.

Während der Geruchsaufnahme und des gesamten Trails ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Bei der Anmeldung hat der Hundeführer dem Leistungsrichter das Anzeigeverhalten zu nennen. Zulässiges Anzeigeverhalten sind: verbellen, vorsitzen, vorstehen oder vorliegen. Jegliches Belästigen, Bedrängen oder Zufassen führt zum Ausschluss der Prüfung.

Bei der Ausarbeitung soll der Hund, die von der Versteckperson gelegte Spur verfolgen – wobei der Hundeführer – je nach Anforderlichkeit die Leine lang oder kurz halten kann. Der Leistungsrichter erklärt dem Hundeführer den Abgangsbereich. Der Leistungsrichter und Prüfungsleiter folgen dem Team in angemessener Entfernung.



Dem Hundeführer ist es erlaubt während der Ausarbeitung eine Pause zu machen und dem Hund bei der Stufe 1 oder 2 den Geruchsvorhalt noch einmal vorzuhalten, dabei ist ein kurzes zurückgehen erlaubt, in der Stufe 3 ist dieses zweimal gestattet. Diese wird jedoch von der Suchzeit abgezogen.

Beim Anzeigen der Versteckperson ist jede Unterstützung durch den Hundeführer oder Versteckperson untersagt. Der Hundeführer muss dem Leistungsrichter die Anzeige melden und darf sich erst auf Anweisung zur Versteckperson begeben. Der Hund hat die Versteckperson deutlich anzuzeigen bis der Hundeführer bei ihm ist.

Die Prüfung endet mit Abmeldung des Hundeführers und mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.

### **3. Bewertung:**

Der Leistungsrichter bewertet die Arbeit am Ansatz sowie das Verfolgen des Trails und das Anzeigeverhalten an der Versteckperson. Der Hund soll ein positives und motiviertes Suchverhalten zeigen.

Der Leistungsrichter ist berechtigt den Trail abubrechen, wenn der Hund deutlich erkennbare Mängel hat, keine Arbeitsbereitschaft zeigt, nicht in der Hand des Hundeführers steht oder deutlich erkennbare Einschränkungen erkennen lässt.

Grobes unsportliches Verhalten des Hundeführers oder aggressives Verhalten des Hundes führen zur sofortigen Disqualifikation.

Bei Nichtauffinden oder Nichterkennen der Versteckperson sowie bei Zeitüberschreitung kann die Prüfung nicht bestanden werden.

## 4. Ausbildungskennzeichen

Das mit Bestehen der Prüfung vergebene Ausbildungskennzeichen, ist nicht Ausbildungskennzeichen im Sinne Zucht- und Körordnung der Rassehund Verbände im VDH.

Durch Beschluss der DVG Mitgliederversammlung 04-2015 wird der Prüfungsbereich DVG Mantrailing ab Januar 2016 in Kraft gesetzt

**Stand: 01.01.2016**

Redaktionelle Änderungen und erläuternde Ergänzungen zum 01.03.2016 eingearbeitet





Herausgeber:

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Ennertsweg 51,

Ruf: 02372-55598-0, Fax: 02372-55598-22

Mail: [info@dvg-hundesport.de](mailto:info@dvg-hundesport.de)

Homepage: [www.dvg-hundesport.de](http://www.dvg-hundesport.de)

Veröffentlichung dieses Regelwerkes online/offline nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers.